

Stadtmarketing Neumünster e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Matthias Neumann und den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Martin Deertz

-im folgenden Verein-

und

Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Iris Meyer, Memellandstraße 2, 24537 Neumünster

-im folgenden GmbH-

schließen den nachfolgenden

Vertrag.

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Zusammenarbeit zwischen Verein und GmbH zur Koordination, Durchführung und Umsetzung von Aktivitäten und Maßnahmen des Citymarketings in Neumünster unter Einhaltung des Budgets (§5).

§ 1 Aufgaben der GmbH

1. Die GmbH wird sowohl durch ihren City-Manager als auch durch ihre Geschäftsführerin tätig. Die GmbH ist berechtigt die Arbeit zu delegieren, solange nicht der Verein aus wichtigen Gründen widerspricht. Der City-Manager erarbeitet Vorschläge für Aktivitäten und Maßnahmen im Citymarketing in konzeptioneller Form.
Die Geschäftsführerin der GmbH prüft die Budgetplanung auf Plausibilität.
2. Die Personalauswahl für den Bereich Citymarketing wird einvernehmlich von der GmbH und dem Verein getroffen. Das Entscheidungsrecht liegt bei der GmbH, soweit die anteiligen Personalkosten durch die genehmigten Budgets vom Verein abgedeckt sind. Gleiches gilt für Maßnahmen der Personalbindung, Vertragsgespräche und Mitarbeitergespräche.
3. Zum Zwecke des Controllings legt die GmbH dem Verein die Kostenstellenauswertung je Monat im zweiten der Auswertung folgenden Monat vor, die zum Einen kostenstellen- oder maßnahmenbezogen und zum Anderen für den Gesamtbereich folgende Werte aufzeigen:
 - Planwert
 - Planwert für den Zeitraum der aktuellen Auswertung
 - Istwert für den Zeitraum der aktuellen Auswertungen
 - Abweichungen und Erläuterungen
 - Forcecast zum 31. Des Jahres mit Erläuterungen.

Der City-Manager prüft die Auswertungen und gibt ggf. Korrekturhinweise, so dass Umbuchungen vorgenommen werden können.

Darüberhinaus erstellt die GmbH einen Jahresabschluss. Dieser dient der finalen Ermittlung des in Anspruch genommenen Budgets. Daher findet eine endgültige Abrechnung erst nach Fertigstellung des Jahresabschlusses mit Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer sowie nach Genehmigung der Gesellschafterversammlung der GmbH statt. Die GmbH kann zuvor eine - unverbindliche- Schätzung des Ergebnisses abgeben, um eine Berücksichtigung etwaiger Budgetüber – oder -unterschreitung für das volle Jahr zu ermöglichen.

Die GmbH ist für die Durchführung aller Veranstaltungen des Citymarketings zuständig und verantwortlich. In diesem Bereich sorgt sie auch für den Abschluss zweckentsprechender Versicherungen. Der Verein wird darauf hinweisen, wenn er Bedarf für zusätzlichen Versicherungsschutz erkennt. Darüberhinaus holt die GmbH eventuell erforderliche Genehmigungen ein. Soweit ein Mitwirken des Vereins dabei notwendig oder förderlich ist, verpflichtet sich der Verein zur Unterstützung.

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2016 und hat eine Laufzeit von zunächst 5 Jahren. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass die Nichtzahlung oder nicht vollständig erfolgte Zahlung des vereinbarten Budgetanteils gem. § 5 die jeweils andere Partei zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass der Umstand, dass Haushaltsmittel im Wirtschaftsplan der GmbH für das Folgejahr nicht zur Verfügung stehen, die GmbH zur Kündigung aus wichtigem Grund § 314 BGB berechtigen.

Wird eine Kündigung nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, (erstmalig möglich zum 31. Dezember 2020) ausgesprochen, verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Kalenderjahr. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Jahresbudgetanteile

1. Der Verein verpflichtet sich, zu Händen der GmbH jährlich bis zum 01.04. des laufenden Jahres einen Jahresbudgetanteil von mindestens 40.000,00 EUR zu zahlen, erstmalig 2016.
2. Die GmbH erbringt zur Erreichung des Vertragszwecks einen Jahresbudgetanteil von weiteren 80.000,00 EUR zum jeweiligen Jahresbeginn -erstmalig 2016-. In diesem Falle steht ein Gesamtjahresbudget von mindestens 120.000,00 EUR zur Verfügung.
3. Wird im jeweiligen Geschäftsjahr das Budget nicht verbraucht, wird der Restbetrag übertragen und steht damit für das Folgegeschäftsjahr zur Verfügung. Wird die Zusammenarbeit im Folgejahr nicht fortgesetzt, wird ein Guthaben im Verhältnis der auf das Jahresbudget geleisteten Zahlungen an die Vertragschließenden ausgekehrt.

4. Die finanzielle Beteiligung des Vereins beschränkt sich zunächst auf die eingesetzten bzw. bewilligten Mittel. Sobald dem Verein bekannt gemacht wird, dass eine Budgetüberschreitung eintreten könnte, kann er alle sinnvollen und zumutbaren Maßnahmen verlangen, um eine Überschreitung des Budgets zu verhindern. Handelt die GmbH schuldhaft dem zuwider, entfällt insoweit die finanzielle Beteiligung des Vereins. Dem Verein steht unter diesen Voraussetzungen ein Vetorecht zu, das unverzüglich, spätestens 7 Wochentage nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 durch schriftliche Mitteilung an die GmbH, auszuüben ist. Auch bei Übermittlung per E-Mail ist die Schriftform gewahrt.

Budgetüberschreitungen, die dem Verein bekannt gemacht wurden oder die durch Entscheidungen des Vereins verursacht sind und die nicht ins Folgejahr als Vortrag übernommen werden können, gleicht der Verein aus.

5. Die GmbH hat eine Finanzbuchhaltung einzurichten, in der alle Einnahmen und Ausgaben unverzüglich zu buchen sind. Dadurch wird die GmbH in die Lage versetzt, ihrer Aufgabe gemäß § 1 Abs. 3 im Hinblick auf eine Warnfunktion nachkommen zu können
6. Für die Übernahme der Finanzbuchhaltung stellt die GmbH den Kostenanteil an den Gesamtbuchhaltungs-, Prüfungs- und Zahlungsverkehrskosten zur Anrechnung auf das Budget in Rechnung, der prozentual dem Anteil des Citymarketingbudgets am Gesamtbudget der GmbH entspricht, zzgl. Lohnbuchhaltungskosten nach Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter.

Für alle übrigen Themen erhebt die GmbH eine Verwaltungspauschale zur Anrechnung auf das Budget, die nach folgendem Schema ermittelt wird:

Die Verwaltungskostenpauschales setzt sich zusammen aus:

1. Anteil Buchhaltungskosten
2. Anteil Jahresabschlussprüferkosten
3. Anteil Lohnbuchhaltungskosten und
4. Einer Pauschale für internes Rechnungswesen und Zahlungsverkehr in Höhe von 2.000,00 €

Der Faktor zur Anteilsberechnung (1+2) wird wie folgt ermittelt:

Die Erlöse des Citymarketing laut Kostenstellenrechnung zuzüglich Verlust des Citymarketing laut Kostenstellenrechnung des Citymarketing-Budgets werden ins Verhältnis gesetzt zum Umsatz der GmbH zuzüglich Verlustausgleich GmbH durch die Stadt Neumünster.

Der Anteil an den Buchhaltungskosten wird aus den Gesamtbuchhaltungskosten der GmbH ohne Lohnbuchhaltungskosten mithilfe dieses Faktors errechnet.

Der Anteil der Jahresabschlussprüferkosten wird mit diesem Faktor aus den Gesamtkosten der Jahresabschlussprüfung ermittelt.

Der Anteil an den Lohnbuchhaltungskosten entspricht dem Anteil der eingesetzten Mitarbeiter an der Gesamtmitarbeiterzahl der GmbH.

7. Bei drohender Budgetüberschreitung trifft die GmbH gegenüber Verein eine Informationspflicht. Sobald eine Überschreitung des Gesamtbudgets erkennbar wird, ist die GmbH berechtigt, die Durchführung von Maßnahmen abzulehnen, es sei denn der Verein stellt durch schriftliche unwiderrufliche Zusage die Finanzierung im Voraus sicher.

§ 4 Gerichtsstand, Verpflichtung zur Wirtschaftsmediation

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Neumünster.

Sollte es zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Meinungsverschiedenheiten kommen, so führen die Parteien vor Klageerhebung zwingend ein Mediationsverfahren durch. Können sich die Parteien nicht auf einen Mediator einigen, so soll die IHK zu Kiel einen benennen.

§ 5 Vollständigkeitserklärung, Ausschluss von Nebenabreden, Schriftformerfordernis

Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, was auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis gilt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen möglichst nahe kommt.

Neumünster, den